

Format- und Zitiervorgaben (Stand 05/2024)

I. Formatvorgaben

1. Deckblatt und Verzeichnisse

- Ränder: links: 2,5 cm; rechts: 2,5 cm; oben: 2,5 cm; unten: 2,0 cm
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12
- Zeilenabstand: 1,0

2. Textteil

- Ränder: links: 2,5 cm; rechts: 2,5 cm; oben: 2,5 cm; unten: 2,0 cm (im gesamten Textteil)
- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: Textteil 12; Fußnoten 10
- Zeilenabstand: Textteil 1,5; Fußnoten 1,0
- Absatzausrichtung: Blocksatz mit aktivierter Silbentrennung (Fließtext und Fußnoten).
- Darstellung von Absätzen: Der Abstand zwischen einzelnen Absätzen soll höchstens eine Leerzeile betragen und einheitlich sein. Große Leerbereiche ohne Text sind zu vermeiden.

II. Zitiervorgaben

1. Wörtliche Zitate

Wörtliche (direkte) Zitate sind in Anführungszeichen zu setzen, wenn es sich um eine buchstabengenaue Wiedergabe handelt. Nach dem wörtlichen Zitat ist eine Fußnote zu setzen, ansonsten handelt es sich um ein Plagiat.

2. Sinngemäße Zitate

Werden Gedanken nicht wörtlich übernommen, liegt ein sinngemäßes (indirektes) Zitieren vor. Nach sinngemäßen Übernahmen ist stets eine Fußnote zu setzen, ansonsten handelt es sich um ein Plagiat. Das Kürzel „vgl.“ („vergleiche“) kann (sparsam) verwendet werden, wenn eine

umfangreiche Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Problem in der Fundstelle stattfindet und nur eine kurze Auseinandersetzung in der Arbeit erfolgt.

3. Literaturverzeichnis

In die Arbeit ist ein Literaturverzeichnis aufzunehmen. In dieses Literaturverzeichnis ist die gesamte zitierte Literatur aufzunehmen. Die Literatur ist in alphabetischer Reihenfolge nach den Autoren aufzuführen. Eine Trennung nach Lehrbüchern, Kommentaren und Aufsätzen ist nicht empfehlenswert, da sie das Auffinden eines (in der Fußnote üblicherweise nach dem Autor/Herausgeber zitierten) Werkes zumindest erschwert.

a. Kommentare

Kommentare werden im Literaturverzeichnis zunächst mit dem Autor, dann mit den Herausgebern, dem Kurztitel des Kommentars, der Auflage bzw. dem aktuellen Stand, sowie der jeweiligen Norm zu zitieren. Die Namen sind kursiv zu setzen.

- Beispiele:
Förster in *Hau/Poseck* (Hrsg.), BeckOK BGB, 67. Edition, Stand: 01.08.2023, § 823 BGB.

Wagner in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limperf* (Hrsg.), MüKoBGB, 8. Auflage 2020, § 823 BGB.

b. Lehrbücher und Monographien

Lehrbücher und Monographien sind im Literaturverzeichnis mit dem Namen des Autors bzw der Autoren, dem Namen des Werks sowie dem Erscheinungsjahr zu zitieren. Die Namen sind kursiv zu setzen.

- Beispiele:
Hacker, Datenprivatrecht (2020).
Schwamberger, Mahngebühren und Inkassokosten (2022)

c. Aufsätze

Bei Aufsätzen sind im Literaturverzeichnissen die Namen der Autoren, der Titel des Beitrags, die Fundstelle, sowie die konkrete(n) Seite(n) zu zitieren. Die Namen sind kursiv zu setzen.

- Beispiel:
Wendehorst/Schwamberger, Zugang zu Kfz-Nutzerdaten im (zukünftigen) europäischen Datenrecht, DAR 2022, 541.

d. Beiträge in Sammelbänden

Bei Beiträgen in Sammelbänden sind im Literaturverzeichnis der Autor, der Name des Beitrags, die Namen der Herausgeber, der Name des Werks, das Erscheinungsjahr sowie die Anfangsseite des Beitrags anzugeben.

- Beispiel:
Schwamberger, Das „neue“ Recht auf Reparatur, in *Klever et al* (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Privatrecht, 2023, 121

e. Nicht in das Literaturverzeichnis gehören

- Gerichtsentscheidungen (anders natürlich im Rahmen von Entscheidungsanmerkungen, siehe dazu oben die Beispiele)
- Gesetze und andere Normen (Rechtverordnungen, Satzungen, EU-Vertrag, EU-Richtlinien etc.)
- Parlamentsdrucksachen
- „nicht zitierfähige“ Skripte, Fallsammlungen etc.

4. Fundstellennachweise in den Fußnoten

Die Quellen sind in den Fußnoten kürzer zu zitieren als im Literaturverzeichnis. Jede Fußnote hat mit einem Punkt zu enden.

a. Entscheidungen des BGH

Entscheidungen des BGH sind mit dem Aktenzeichen und einer Fundstelle in einer Zeitschrift zu zitieren. Zudem kann es vorkommen, dass eine Entscheidung auch mit einem Namen versehen wurde, dieser ist ggf. auch anzuführen.

- Beispiele:
BGH VI ZR 5/20 NJW 2020, 2798.
BGH I ZR 253/14 GRUR 2017, 397 – *World of Warcraft II*.

b. Entscheidungen des EuGH

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sind mit Geschäftszahl, ECLI-Fundstelle sowie dem Namen der Entscheidung zu zitieren. Die Namen sind kursiv zu setzen

- Beispiel:
EuGH C-132/21 ECLI:EU:C:2023:2 – *BE/Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság*.

c. Kommentare

Kommentare werden in den Fußnoten nach Paragraphen und Randnummern bzw. Anmerkungen zitiert. Die Namen sind kursiv zu setzen

- Beispiele:
BeckOK BGB/*Förster*, § 823 BGB Rn. 1.
MüKoBGB/*Wagner*, § 823 BGB Rn. 1.

d. Lehrbücher und Monographien

Lehrbücher und Monographien sind in den Fußnoten mit den Namen des Autors, dem Titel sowie den konkreten Seiten zu zitieren. Die Namen sind kursiv zu setzen

- Beispiele:
Hacker, Datenprivatrecht 15 ff.
Schwamberger, Mahngebühren und Inkassokosten 90 ff.

e. Aufsätze

Bei Aufsätzen ist in den Fußnoten der Name der Autoren, die Fundstelle, sowie die konkrete Seite anzugeben.

- Beispiele:
Wendehorst/Schwamberger, DAR 2022, 541 (543).

f. Anmerkungen zu Entscheidungen in Entscheidungssammlungen

Anmerkungen zu Entscheidungen in Entscheidungssammlungen sind wie folgt zu zitieren:

- Beispiel:
Schwamberger, Anmerkung zu EuGH C-132/21, ZD 2023, 209 (212).

g. Beiträge in Sammelbänden

Bei Beiträgen in Sammelbänden sind in den Fußnoten der Autor, die Namen der Herausgeber, der Kurztitel des Sammelbands, die Anfangsseite sowie die konkrete Seite anzugeben. Die Namen sind kursiv zu setzen

- Beispiel:
Schwamberger, in *Klever et al*, Nachhaltigkeit im Privatrecht 121 (125).